

# Stand der Entwicklung einer ePrivacy-Verordnung

## Was ist die E-Privacy-Verordnung?

Mit der ePrivacy-Verordnung (ePVO) soll der Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen bei Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste in der Europäischen Union geregelt werden.

Die ePVO stellt ein Spezialgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar und soll diese im Hinblick auf elektronische Kommunikationsdaten, die als personenbezogene Daten einzustufen sind, präzisieren und ergänzen. Alle Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der ePVO nicht spezifisch geregelt sind, werden von der DSGVO erfasst.

Das Gesetzgebungsverfahren zur ePVO ist noch nicht abgeschlossen.

Die ePVO ersetzt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten die ePrivacy-Richtlinie, die in Deutschland größtenteils in dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und Telemediengesetz (TMG) umgesetzt wurde.

Die ePVO soll Regelungslücken schließen und neue Vorgaben definieren, da die bisherige E-Privacy-Richtlinie mit der Entwicklung der Technik und der Märkte nicht vollständig Schritt gehalten hat und der Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation uneinheitlich bzw. nicht wirksam genug ist.

## Wesentliche Inhalte

Die ePVO legt die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationsdaten fest und regelt, unter welchen Bedingungen die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste erlaubt sein soll.

Zudem enthält sie Vorgaben zur Speicherung und Löschung elektronischer Kommunikationsdaten und zum Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese beziehenden Informationen, zur rechtsgültigen Einwilligung in die Verarbeitung sowie zu den bereitzustellenden Informationen und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre bei elektronischer Kommunikation.

### **Herrschendes Recht:**

- ❖ Seit 25.5. gilt in der EU die Datenschutz-Grundverordnung
- ❖ Sie gilt auch für den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation
- ❖ Die E-Privacy-Richtlinie von 2002 mit Änderungen in 2009 bleibt bestehen
- ❖ Damit bleiben auch die nationalen Regelungen zur Umsetzung der E-Privacy-Richtlinien bestehen
- ❖ In Deutschland sind das Regelungen im TKG (Verbreitung von Verkehrsdaten, unerwünschte Anrufe, TMG (Cookies))

### **Bisherige Entwicklung:**

Die Europäische Kommission hat 2017 einen Entwurf für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation vorgelegt.

### **Ziele:**

- ❖ Anpassung an die DSGVO
- ❖ Gleiche Regelungen für alle Anbieter in der EU, auch für Angebote aus Drittstaaten, z.B. Messenger (bisher unregelt)
- ❖ Wirksamer Schutz der Privatsphäre
- ❖ Mehr Flexibilität und entwicklungsfreundliche, offene Regelungen
- ❖ Ursprüngliche Planung: Zeitgleiches Inkrafttreten mit der DSGVO

### **Ablauf des EU-Gesetzgebungsverfahrens:**

- ❖ Vorschlag an den Europäischen Rat und das EU-Parlament (EP), die darüber gemeinsam beschließen
- ❖ Bisher parallele Beratungen
  - EP: Bericht mit vielen Änderungswünschen im Oktober 2017
  - Rat: Beratung auf Fachebene hält an. Juni und Dezember 2017, Juli und voraussichtlich auch wieder Dezember 2018 sog. Fortschrittsberichte der jeweils halbjährlich wechselnden Ratspräsidentschaften (aktuell Österreich). Darin jeweils unterschiedliche Vorschläge, z.B. hat Österreich den ganzen Artikel 10 gestrichen (Browsereinstellungen)

### **Worüber besteht im Rat Einigkeit?**

- ❖ Es soll eine für alle geltende Verordnung geben anstatt die durch Richtlinienvorgabe mögliche unterschiedliche Umsetzung in den nationalen Parlamenten.
- ❖ Es soll ein sog. Level-playing-field geben, d.h. gleiche Regeln zum Datenschutz und zur Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation für alle, die in der EU Tätigkeiten ausführen, die unter E-Privacy fallen, das sind
  - Sog. OTT-Dienste („Over the Top“) wie Messenger oder andere Dienste, die über das Internet Inhalte anbieten (z.B. Videostreaming)
  - Anbieter aus Drittstaaten wie den USA sollen den EU-Anforderungen gerecht werden
- ❖ Abgrenzung zur DSGVO ist geklärt.

### **Worüber wird noch diskutiert?**

- ❖ Ausgewogenheit der Regelungen in Hinblick auf die Ziele: Wirksamer Schutz der Privatsphäre einerseits, keine unangemessene Behinderung der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle in der digitalen Welt andererseits.

- ❖ Reichweite des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation: Beschränkung auf Übertragungsvorgang oder darüber hinaus?
- ❖ Verarbeitung von Kommunikationsmetadaten (Artikel 6) ohne Einwilligung des Endnutzers.
  - mehr Möglichkeiten für Kommunikationsdienste?
  - welche Anforderungen (Safeguards)
- ❖ Schutz der Endeinrichtungen (Artikel 8) und Browsersoftware (Artikel 10)
  - wie weit soll der Schutz reichen?

### **Für was steht Deutschland?**

- ❖ Ja: Verarbeitung von pseudonymen Standortdaten für statistische Zwecke
- ❖ Nein: weitergehende Befugnisse der Kommunikationsdienste, wie sie Österreich im Rahmen seiner laufenden Präsidentschaft vorgeschlagen hat.
- ❖ Die Regierung möchte, dass werbefinanzierte Online-Dienste ihr Angebot davon abhängig machen dürfen, dass Nutzer in Werbe-Cookies einwilligen. Hier fordert das Europäische Parlament ein uneingeschränktes Kopplungsverbot.
- ❖ Die Regierung unterstützt den Ansatz der Kommission bei Artikel 10 (Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre in Browsern), fordern aber ergänzende Regelungen für mehr Nutzerfreundlichkeit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs.

### **Worüber denkt Deutschland noch nach?**

- ❖ Wie weit reicht der Schutz der Endeinrichtungen in der E-Privacy-Verordnung (grundsätzlicher Einwilligungsvorbehalt des Endnutzers), z.B.
  - innerhalb von Unternehmen und öffentlichen Stellen,
  - bei technischen Steuerungsprozessen, z.B. bei Smart-Metern,
  - bei intelligenten Produktionsprozessen (Industrie 4.0),
  - beim automatisierten und vernetzten Fahren,
  - wenn der Zugriff auf Endeinrichtungen vertraglich erforderlich ist.
- ❖ Wie soll die Aufsicht ausgestaltet sein?
  - Datenschutzaufsichtsbehörden (Vorschlag der Kommission)?
  - Datenschutzaufsichtsbehörden und andere gleichsam unabhängige Behörden (Vorschlag der Präsidentschaft)?
  - Regulierungsbehörden (in Deutschland die BNetzA)?

### **Weitere Entwicklung**

- ❖ Nächster Schritt: Zustimmung des Rates zu einem Verhandlungsmandat der Präsidentschaft für den Trilog mit EP und Kommission.
- ❖ Derzeit keine Einigung in Sicht
  - Neue Vorschläge der österreichischen Präsidentschaft unter den Mitgliedsstaaten strittig.
  - Offene Fragen, die weiterhin der Diskussion bedürfen.
  - Deutschland kann auf der Grundlage des derzeitigen Verhandlungsstand ist keinem Verhandlungsmandat zustimmen.
- ❖ Zeithorizonte: unklar und hängt sehr von der aktuellen Präsidentschaft und den Verhandlungen in den nächsten Wochen ab; Verabschiedung bis Mai nächsten Jahres (Europawahl) wird unwahrscheinlicher. Danach neues EP und neue Kommission.

Verabschiedung vor 2020 ist unwahrscheinlich, danach wahrscheinlich Übergangsfrist, die aber kürzer sein dürfte als bei der DSGVO.

## Europäische Kommission, Vorschlag vom 10.1.2017

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG

(Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) = **E-Privacy-VO**

### Auszug

#### **Artikel 8** (Anmerkung Wolfgang Plum: Hier geht es um Cookies z.B. für Werbung)

Schutz der in Endeinrichtungen der Endnutzer gespeicherten oder sich auf diese beziehenden Informationen

(1) Jede vom betreffenden Endnutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktionen von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, **ist untersagt**, außer sie erfolgt aus den folgenden Gründen:

a) sie ist für den alleinigen Zweck der Durchführung eines elektronischen Kommunikationsvorgangs über ein elektronisches Kommunikationsnetz nötig

oder

**b) der Endnutzer hat seine Einwilligung gegeben** oder

c) sie ist für die Bereitstellung eines vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft nötig oder

d) sie ist für die Messung des Webpublikums nötig, sofern der Betreiber des vom Endnutzer gewünschten Dienstes der Informationsgesellschaft diese Messung durchführt.

(2) Die Erhebung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden, um sich mit anderen Geräten oder mit Netzanlagen verbinden zu können, ist untersagt,

außer

a) sie erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Herstellung einer Verbindung und für die dazu erforderliche Dauer oder

b) es wird in hervorgehobener Weise ein deutlicher Hinweis angezeigt, der zumindest Auskunft gibt über die Modalitäten der Erhebung, ihren Zweck, die dafür verantwortliche Person und die anderen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangten Informationen, soweit personenbezogene Daten erfasst werden, sowie darüber, was der Endnutzer der Endeinrichtung tun kann, um die Erhebung zu beenden oder auf ein Minimum zu beschränken.

Voraussetzung für die Erhebung solcher Informationen ist die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisten.

(3) Die nach Absatz 2 Buchstabe b zu gebenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die Erhebung zu vermitteln.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch standardisierte Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

**Artikel 10** (Anmerkung WP: Hier geht es um Browser-Voreinstellungen)

Bereitzustellende Informationen und Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre

(1) In Verkehr gebrachte Software, die eine elektronische Kommunikation erlaubt, darunter auch das Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, muss die Möglichkeit bieten zu verhindern, dass Dritte Informationen in der Endeinrichtung eines Endnutzers speichern oder bereits in der Endeinrichtung gespeicherte Informationen verarbeiten.

(2) Bei der Installation muss die Software den Endnutzer über die Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre informieren und zur Fortsetzung der Installation vom Endnutzer die Einwilligung zu einer Einstellung verlangen.

(3) Bei Software, die am 25. Mai 2018 bereits installiert ist, müssen die Anforderungen der Absätze 1 und 2 zum Zeitpunkt der ersten Aktualisierung der Software, jedoch spätestens ab dem 25. August 2018 erfüllt werden.

**Entscheidend: Zustimmung muss erklärt werden – Opt-In – statt Opt-Out**

So kann das dann aussehen: <https://www.wunderground.com/> (ggf. Einstellungen - Zahnrad oben rechts, Privacy Preferences)



## Your Privacy and the Use of Data

We are committed to helping you manage your privacy rights. We believe accurate forecasts should be available to everyone, everywhere. In order to provide you this free service, we use data on your browser to serve you weather features and non-personalized advertising that is based on the general location of your internet connection. The opt in below gives you a more personalized ad experience. In addition to your ad experience, you can set preferences for browser storage while using this site by selecting from the settings below and clicking Submit Preferences. Settings can be changed at any time, by first clearing your browser cache and then interacting with these Privacy Settings. For more information on how data is stored and used on this site, please review our Privacy Policy.

### REQUIRED TECHNOLOGIES

Selecting Required Cookies allows access to information stored in your browser needed to perform basic functions such as securing a connection over which to transmit webpage data, inferring the general location data of your internet connection, providing you weather forecasts for your general area, and optimizing site performance.

VIEW COOKIES ▶

### FUNCTIONAL TECHNOLOGIES

This setting grants permission for this website to use your html5 location information to improve our weather offerings. Get the most accurate forecasts and severe weather alerts while allowing us to measure performance and improve our weather and forecast products.

VIEW COOKIES ▶

Opt-out  Opt-in

### GEOGRAPHICALLY RELEVANT ADVERTISING

This setting enables the use of the more accurate location settings on your device for advertising purposes. Our partners may show you ads relevant to your current location, creating a more enjoyable browsing experience.

VIEW COOKIES ▶

Opt-out  Opt-in

### INTEREST BASED ADVERTISING

This setting allows our advertising partners to deliver ads and content personalized to your interests resulting in a more enjoyable browsing experience. We learn about your interests from your activity on this website, as well as your interests from some of the other websites you use.

VIEW COOKIES ▶

Opt-out  Opt-in

SUBMIT PREFERENCES

This page transmits information using HTTPS protocol. Some vendors cannot support HTTPS opt-out requests. TrustArc will submit your preferences through HTTP in a pop-up window.

Some opt-outs may fail due to your browsers cookies settings. If you would like to set opt-out preferences using this tool you must allow third party cookies in your browser settings.

## Und zu Artikel 10, Beispiel der aktuelle Firefox-Browser

### Cookies und Websitedaten

Die gespeicherten Cookies, Websitedaten und der Cache belegen derzeit 411 MB Speicherplatz.

[Weitere Informationen](#)

Cookies und Website-Daten annehmen (empfohlen)

Behalten, bis

Cookies und Website-Daten von Drittanbietern akzeptieren

Cookies und Website-Daten ablehnen (kann Probleme mit Websites verursachen)

Daten entfernen...

Daten verwalten...

Ausnahmen...

### Schutz vor Aktivitätenverfolgung

Der Schutz vor Aktivitätenverfolgung blockiert nur Systeme, welche Ihr Surfverhalten über mehrere Websites verteilt aufzeichnen.

[Weitere Informationen zum Schutz Ihrer Privatsphäre und vor Aktivitätenverfolgung](#)

Schutz vor Aktivitätenverfolgung verwenden, um bekannte Aktivitäten verfolgende Systeme zu blockieren

Immer

Nur in privaten Fenstern

Nie

Websites eine "Do Not Track"-Information senden, dass die eigenen Aktivitäten nicht verfolgt werden sollen

[Weitere Informationen](#)

Nur wenn der Schutz vor Aktivitätenverfolgung aktiv ist

Immer

Ausnahmen...

Blockierliste ändern...

### Berechtigungen

Standort

Kamera

Mikrofon

Benachrichtigungen [Weitere Informationen](#)

Keine Benachrichtigungen bis nach Neustart von Firefox

Pop-up-Fenster blockieren

Warnen, wenn Websites versuchen, Add-ons zu installieren

Externen Anwendungen den Zugriff auf den Dienst für Barrierefreiheit in Firefox verweigern [Weitere Informationen](#)

### Quellen:

Präsentation von Frau Dr. Daniela Brönstrup, Leiterin der Unterabteilung Telekommunikationen, Medien und Post, internationale Digitalpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 23.10.2018 in Berlin auf einer DIHT-Veranstaltung zum Thema

<https://www.security-insider.de/was-ist-die-eprivacy-verordnung-a-741690>

<https://www.bvdw.org/themen/recht/kommunikationsrecht-eprivacy/>

[https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/recht/e\\_privacy\\_verordnung/Entwurf\\_ePrivacy\\_Verordnung\\_dt.pdf](https://www.bvdw.org/fileadmin/bvdw/upload/dokumente/recht/e_privacy_verordnung/Entwurf_ePrivacy_Verordnung_dt.pdf)